- 2. 1. Gehört jum Borfage die Erkenntnis ber Rechtswidrigfeit?
- 2. Inwieweit sind die Borschriften des bürgerlichen Rechtes auf das zwischen einer Moltereigenossenschaft und den Genossen in Ansehung der Mischlieferung bestehende Rechtsverhältnis anwendbar? insbesondere auf das Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und ausgeschlossenem Genossen während der Schwebezeit zwischen dem Ausschließungsbeschlusse und der gerichtlichen Entschlung über dessen Rechtsbeständigteit?
  - 3. Inwieweit haftet bie Genoffenschaft bafür, bag bas Aus-schließungsrecht nach Maßgabe ber Sagung ausgeübt wirb?

- I. Zivilsenat. Urt. v. 29. September 1909 i. S. Moltereigenossenschaft K. (Bekl.) w. Sch. (Rl.). Rep. I. 310/08.
  - I. Landgericht Stendal.
  - II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Generalversammlung der verklagten Genossenschaft beschloß am 16. Mai 1904 die Ausschließung des Klägers aus der Genossenschaft wegen Milchfälschung. Am 17. Mai wurde das Ausscheiden in die Liste der Genossen eingetragen. Gegenüber einem Schreiben des Klägers vom 9. Juni, in dem er seine Milch zum Ankause ans bot, sehnte die Genossenschaft durch Beschluß des Vorstandes und Aussichtsrates am 13. Juni den Ankauf ab. Der Kläger erhob Klage auf Feststellung der Ungültigkeit des Beschlusses vom 16. Mai, sowie eines zweiten Beschlusses von demselben Tage, durch den der Kläger zu einer Geldstrase von 890 M verurteilt worden war. Durch rechtstästigies Urteil vom 8. November 1906 wurde die Ungültigkeit der Beschlüsse seingestellt. Der Kläger wurde auch in einem wegen der Milchfälschung eingeleiteten Strasversahren wegen Mangels auszeichenden Beweises freigesprochen. Am 1. Juni 1907 wurde er wieder in die Liste der Genossen eingetragen.

Eine weitere Klage wurde vom Kläger barauf gegründet, daß ihm durch die zu Unrecht geschehene Entziehung der Genossenschaftsrechte ein erheblicher Schade entstanden sei, da er während des Beitzaums vom 17. Mai 1904 bis zum 1. Juni 1907 seine Milch nicht so vorteilhaft habe verwerten können, wie ihm dies als Genossen der Beklagten möglich gewesen wäre. Er verlangte einen Schadensbetrag von 2699,84 M. Die Beklagte bestritt den Klaganspruch und dehauptete unter Sideszuschiebung, daß der Kläger die Milch im Märzumd April 1904 mehrsach durch Wasserzusap verfälscht habe oder habe verfälschen lassen.

Das Landgericht machte die Entscheidung über den Grund des Anspruchs von einem Side des Klägers über die Verfälschung der Milch abhängig. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berusung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichts ausgehoben aus solgenden

## Grunben:

"Im Hinblick auf den allgemeinen Zweck des Molkereiunternehmens der Beklagten und den § 10 Nr. 3 des Statuts, nach welchem "jeder Genosse das Recht hat, von allen zur Erreichung der Genossenschaftszwecke getroffenen Einrichtungen Gebrauch zu machen", gehen die Borinftanzen davon aus, daß der Kläger in betress der Milchlieferung nicht bloß Pflichten, sondern auch Rechte gegenüber der Genossenschaft habe. Aus dieser Rechtsstellung des Klägers zieht das Berufungsgericht die Folgerung, daß die Genossenschaft durch den Ausschließungsbeschluß der Generalversammlung vom 16. Mai 1904 und durch die damit zusammenhängende Berweigerung der Milchabnahme in die Rechtssphäre des Klägers eingegriffen habe. Dieser Eingriff sei objektiv unberechtigt gewesen, was sich unmittelbar aus dem angeführten Urteile vom 8. November 1906, durch das der Beschluß der Generalversammlung für ungültig erklärt wurde, ergebe. Gegen diese Aussührungen erheben sich keine Bedenken.

Das Berufungsgericht sucht sobann barzulegen, bag bie verklagte Genossenschaft durch den Beschluß vom 16. Mai 1904 vorfätlich in die Rechte bes Rlagers eingegriffen habe. Der zivilrechtliche Borfat erfordere nicht den Nachweis bes Bewuftleins ber Rechtswidriakeit der vorgenommenen handlung, fondern nur die Borftellung, daß die Handlung den schädigenden Erfolg haben werbe (Entsch. bes R.G.'s in Rivill. Bb. 57 S. 241, Bb. 58 S. 216). In Diesem Bemußtsein habe aber die Bellagte gehandelt. Der Rlager hatte nach ihrer Anficht gegen feine Bertragepflichten verftogen, und um ihm feine Bertragsrechte, insbesondere den Borteil der genoffenschaftlichen Milchverwertung, zu entziehen, habe fie ihn ausgeschlossen. Diefe Erwägungen werden von der Revision mit Recht angegriffen. Das vorsätzliche Berschulben schließt richtiger Ansicht nach nicht nur bie Erfenntnis bes ichabigenben Erfolges, fondern auch bie Erfenntnis ber Rechtswidrigkeit bes Handelns in sich. Hierfür spricht — was in ber Rechtslehre von verschiedenen Seiten anerkannt wird - nicht allein die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetbuchs (vgl. I. Entwurf § 707 und Protok. II S. 584), sonbern auch ber aus § 281 BBB, ju entnehmende Beweis aus bem Gegenteil und vor allem bie grundfähliche Gleichftellung von Rechtsirrtum und tatfachlichem Irrtum im Burgerlichen Gesethuche. Abwegig ift ber ... Hinweis auf bie

Entscheidungen bes Reichsgerichts in Bb. 57 S. 241 und Bb. 58 S. 216. Allerdings ist aus diesen Entscheidungen, welche die Vorschrift des § 826 BGB. betreffen, zu entnehmen, daß zu dem in § 826 gesorderten Vorssatze nicht mehr ersorderlich ist als das Bewußtsein, der schädliche Ersfolg werde eintreten. Allein das Berufungsgericht übersieht, daß zum Tatbestande des § 826 außer der Schadenszusügung objektiv nur ein Verstoß gegen die guten Sitten, nicht gegen das Recht, gehört, und deswegen eine Erkenntnis der Rechtswidrigkeit von vornherein aussscheidet. Eine andere Frage ist, ob nach § 826 der gegen die guten Sitten Verstoßende den Verstoß als sittenwidrigen erkennen muß; wenn das Gesetz diese Frage, wie allgemein angenommen wird, verneinen will, so können hieraus in Ansehung der Erkenntnis der Rechtswidrigkeit irgendwelche begründete Schlüsse nicht gezogen werden.

hiernach ist ber Revision barin jugustimmen, daß eine von ber Beflagten begangene vorfähliche Schabigung bes Rlagers nicht bargetan ift. Damit ift aber ber bom Rlager geltend gemachte Anspruch noch nicht ausgeräumt. Es bleibt die Moglichkeit einer fahrlaffigen Schädigung befteben. Und wurde ber Anwendung bes burgerlichen Rechtes, insbesondere ber Borichriften über Bergug bei gegenseitigen Bertragen, burch bas besonbere Genoffenschafterecht feine Schrante gelett, fo tonnte fich ber tlagerische Unspruch menigstens für bie Reit nach dem 9. Juni 1904 auch ohne Berichulden ber Genoffenichaft als begründet erweisen. Fände man nämlich in dem Ausschlusse des Alagers aus ber Benoffenschaft die Ertlarung ber Beklagten, daß fie feine Milchlieferungen in Rutunft nicht mehr annehmen werbe, fo würde bie Betlagte burch bas wortliche Angebot ber Milch in bem Schreiben bes Rlagers vom 9. Juni 1904 nach §§ 295, 293 BBB. in Unnahmebergug - für ben ein Berschulben nicht geforbert wirb geraten fein. Ram bann weiter bingu, bag bie Lieferung ber (bem Berberben ausgesetten) Tagesmilch im Sinne bes § 324 BBB. unmöglich wurde (val. Rifd. Die Wirkungen ber nachträglich eintretenben Unmöglichkeit ber Erfüllung bei gegenseitigen Bertragen, S. 80 Unm. 15). und zwar infolge ber Beigerung ber Bellagten, eines bom Rlager nicht zu vertretenden Umftandes, fo hatte biefer ben Anspruch auf bie Gegenleiftung behalten und tonnte biefen Anspruch abzüglich bes infolge ber Befreiung von ber Leiftung "Ersparten" geltend machen. Sofern man annehmen darf, daß der Kläger mit der Klage einen solchen Anspruch versolgt, könnte er hiernach eine ihm günstige Entscheidung erwirken, wenngleich er ein Verschulden der Genossenschaft nicht nachzuweisen vermöchte. In anders liegenden Fällen würde der angedeutete Weg freilich nicht zum Ziele führen können, z. B. dann nicht, wenn eine Kreditgenossenschaft zwar mit Unrecht, aber ohne Verschulden einen Genossen ausgeschlossen und ihn durch die wegen des Ausschlusses erfolgende Verweigerung eines Darlehns geschädigt hätte. Allein der Ausgangspunkt jenes Weges, die unseingeschränkte Anwendung des dürgerlichen Rechtes auf das unter den Parteien in Ansehung der Milchlieferung und Milchabnahme bestehende Rechtsverhältnis, muß überhaupt als versehlt angesehen werden.

Nach § 18 bes Sesetes, betr. die Erwerds und Wirtschaftsgenoffenschaften, wird das Rechtsverhältnis zwischen der Genoffenschaft und den Genoffen durch das Statut und das Genoffenschaftsgesetz geregelt (vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 28 S. 72).

Die Milchlieferung ber Mitglieber einer Molfereigenoffenschaft gehört zu ben genoffenschaftlichen Pflichten (Entich. bes RG.'s in Rivill. Bb. 47 S. 149, 152, vgl. Bb. 21 S. 152). Hieraus barf allerdings nicht gefolgert werben, baß auf bas in betreff ber Milchlieferung zwifchen Genoffenschaft und Genoffen beftebende Rechtsverhältnis die Grundfage bes Burgerlichen Gefetbuchs, insbesonbere bes Bertragsrechts, überhaupt feine Anwendung finden könnten. Es ist aber im einzelnen Falle zu prüfen, ob und mit welchen Beichränfungen eine entsprechenbe Anwendung biefer Grundsäte julässig Bei biefer Brufung erheischen bie besonderen Berhaltniffe ber Genoffenschaft Berudfichtigung. Im vorliegenben Kalle batte bie Generalversammlung bie Ausschliegung bes Rlagers aus ber Benoffenichaft beichloffen. Daß ber Borftanb ber Benoffenschaft eiwa erfannt hatte, ber Beschluß verftoße gegen bas Statut, und bie Bflicht vernachlässigt hatte, feinerseits ben Beschluß anzufechten (§§ 51 Abf. 2 66.), ift vom Rlager nicht einmal behauptet worben. Bu Gunften bes Klägers läßt sich auch nicht geltend machen, daß sein Ausschluß aus ber Genoffenschaft, felbit die Bultigfeit ber Ausschließung vorausgeset, erft mit bem Schluffe bes Beichaftsjahres, b. f. am Enbe bes Jahres 1904, wirksam geworden sei (§§ 68, 70 GG.), und baber bie mit bem Schreiben vom 13. Juni 1904 ausgesprochene Burud-

weisung bes Milchangebots jedenfalls für die Zeit vor dem 1. Januar 1905 ungerechtfertigt gewesen sei. Denn nach § 5 ber Molferei= ordnung, auf beren Rechtsbeständigfeit die Benoffenschaft ihre Dagnahmen gestütt hat, konnte ber Ginlieferer gefälschter Milch "burch Beichluß ber Generalversammlung fofort aus der Genoffenschaft ausgeschlossen werben". Damit foll offenbar gesagt fein, bag bie Milchlieferung fofort einzustellen fei. Dag der Beschluß der Generalversammlung in diesem Sinne zu versteben ift, unterliegt keinem berechtigten Bebenten. Cbensowenig tonn die Befugnis der Genoffenichaft jur Aufstellung einer Satungsvorschrift beanftanbet werben. bie mit ber Ausschließung bes Genoffen wegen Milchfälschung gugleich die Bflicht ber Benoffenschaft, diesem Genoffen die Dilch abgunehmen, erlöfchen lagt (f. Parifius-Cruger, Romm. gum BB., 6. Aufl. Bem. 7 ju § 68 S. 391). Die burch ben Ausschliegungsbeschluß vom 16. Mai geschaffene Lage war somit folgende: bie Annahme ber von bem ausgeschlossenen Rläger angebotenen Milch erschien ftatutenwibrig, wenn er mit ber Anfechtung Des Beschluffes bei ben Gerichten nicht burchbringen wurbe; bagegen ftellte fich im umgekehrten Falle die Annahmeweigerung als rechtswidrig bar. In biefer Lage blieb bem Borftande ber Genoffenschaft - mochte er auch mit ber Möglichfeit einer ju Gunften bes Rlagers ergebenden gerichtlichen Entscheidung rechnen muffen - teine andere Babl. als ben Beschluß ber Generalversammlung so lange als zu Recht bestehend zu behandeln, bis er wieder aufgehoben oder rechtsträftig für ungultig erklärt war. Dies ergibt fich aus bem Befen ber Organifation und des Betriebes einer Genoffenschaft. Die Art ber genoffenschaftlichen Bereinigung bringt es notwendig mit sich, bag ber in ben Beschlüssen ber Generalversammlung, bes oberften Genoffenschafts. organs, tundgegebene Gesamtwille innerhalb ber Genossenschaft befolgt werben muß. Das Gefamtintereffe ber Benoffenschaft ift bem Interesse bes einzelnen Mitgliebes übergeordnet. Der Borftand ber Genossenschaft muß ben — als ungultig nicht erkannten — Gesamtwillen zur Richtschnur seiner Anordnungen nehmen, folange nicht endgültiger Richterspruch diesen Willen außer Kraft fest, ober etwa eine einstweilige Berfügung bes Richters bazwischen tritt. nahmen konnen auch für die Schwebezeit zwischen bem Erlaffe bes Ausschließungsbeschlusses und ber gerichtlichen Entscheidung über feine

Rechtsbeftändigkeit nicht anerkannt werden (vgl. auch Urt. des RG.'s vom 27. Oktober 1896, Jur. Woch. 1896 S. 662 Kr. 22). Die besonderen Vorschriften des § 90 lett. Sat und des § 142 Abs. 2 GG., nach denen in den dort geregelten Fällen die Ersatpflicht von Genossenschaftsorganen den Gläudigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben wird, daß die Zuwiderhandlung gegen die angeführten Gespeschestimmungen auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht, stehen dieten Erwägungen offensichtlich nicht entgegen. Eine Zwielpältigkeit des Handelns und Wollens zwischen Vorstand und Generalversammlung innerhalb eines Genossenschaftsbetriebes würde mit der Ordnung dieses Betriebes unverträglich sein. Wer einer Genossenschaft beitritt weiß, daß er die mit dem Wesen der Genossenschaft verknüpsten Folgen auf sich nehmen muß.

Die vorstehenden Ermägungen bewegen sich mit einer besonderen Borfdrift bes Genoffenschaftsgesebes in gleicher Richtung. § 68 Abf. 4 bestimmt, daß der ausgeschlossene Genosse vom Zeitpunkte der Absendung bes die Ausschließung mitteilenden Briefes an "nicht mehr an ber Generalversammlung teilnehmen, auch nicht Mitglieb bes Borftandes oder bes Auffichtsrats fein tann". Mag also auch ber Ausgeschlossene ben Beschluß gerichtlich angesochten haben, und sich beffen rechtliche Geltung in einem Schwebezustande befinden, so wird ber Beschluß boch vom Gesetze einstweilen als wirtsam behandelt. In Rechtslehre und Rechtsprechung wird dabei mit Recht die Ansicht vertreten, daß ber fpateren Aufhebung ber Ausschließung burch Richterspruch nicht die Bebeutung beigumeffen fei, daß ber Genoffe mabrend ber Rwischenzeit ruckwarts wieder in jeder Beziehung als vollberechtigtes Benoffenschaftsmitglied angeseben werben mußte. Der in bem Anfechtungeftreite fiegende Genoffe ift wieber in feine Rechte einzusehen (im vorliegenden Falle ift ber Rläger bereits als Mitglied wieber aufgenommen worben). Aber bie mahrend ber Dauer bes Ausichluffes von der Generalversammlung gefaßten Beichluffe find nicht ungultig, und bie etwa bon bem ausgeschloffenen Genoffen rechtzeitig gemäß § 51 auf Grund seiner Richtzulassung zu ben Generalversammlungen erhobenen Anfechtungeflagen konnen nicht burchbringen (val. Parifius-Cruger, a. a. D. Bem. 7 gu § 68, sowie Urteil bes Landgerichts Hamburg vom 10. April 1908 in ben Blättern für Genoffenschaftsmesen 1908 S. 288). Abnlich verhalt

es sich mit den hier streitigen Ansprüchen des Klägers, soweit er sie für die Dauer seines Ausschlusses unter Berusung auf seine damals in dem bezeichneten Schwebezustande besindlichen, erst später als zu Recht bestehend wieder anerkannten Mitgliedsbesugnisse zu begründen sucht. Während der Dauer jenes Schwebezustandes war die recht-liche Stellung des Klägers als Genossen gegenüber der Genossenschaft nicht der Stellung eines Milchlieseranten gegenüber seinem vertragsmäßig, z. B. durch einen Kausvertrag, verpslichteten Abnehmer gleich zu erachten, sodaß auch für die entsprechende Anwendung des § 324 Abs. 2 BGB. die rechtliche Grundlage sehlt. Gleiche Besehrlen würden der Anwendung der §§ 438 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB. entgegenstehen.

Aus ben bisherigen Ausführungen ergibt fich, daß fich die ver-Klagte Genossenschaft durch die Handlungen ihres Vorstandes oder Auffichterats mahrend ber Zeit nach bem Ausschluffe bes Klagers biesem nicht verantwortlich gemacht hat. Insbesondere kann von einem Annahmeverzuge auf seiten ber Genoffenschaft nicht bie Rebe fein. Eine Berpflichtung ber Genoffenschaft, mahrend bes oben erörterten Schwebezustandes die Milch des ausgeschloffenen Benoffen abzunehmen, hatte felbstverftanblich burch bas Statut aufgestellt merben können; dies ist aber nicht geschehen. Übrig bleibt aber die Frage, ob eine Haftung ber Genoffenschaft innerhalb ber Grenzen bes § 276 BBB. bafür angenommen werben muß, bag fie bas Ausschließungsrecht nur nach Maggabe bes Statuts ausübe. Diefe bom Statut nicht beantwortete Frage ift zu bejahen. Die bezeichnete Saftung findet eine ausreichende Grundlage in bem vertragsähnlichen Berhältnisse, das durch die Gründung der Genossenschaft oder ben späteren Eintritt in die Genossenschaft zwischen biefer und ben Genossen bervorgerufen wird. hiernach hat eine Benoffenschaft bem Benoffen ben burch einen ichulbhaft beranlaßten, ungerechtfertigten Ausschließungsbeschluß entstandenen Schaden zu erseben. Der Ausschließungsbeschluß ist im vorliegenden Falle die eigentliche Ursache aller Nachteile, die bem Rläger erwachsen sein follen. In biefer Richtung hat das Berufungsgericht bisher feine genugenben Feststellungen getroffen. Das Gericht spricht vielmehr ausdrücklich aus, es "bedürfe keiner Erörterung ber bon ber Beklagten zu ihren Gunften angeführten Momente, daß sie sich in einem entschuldbaren tatsächlichen ober rechtlichen Irtume bei Ausschließung bes Klägers befunden hätte". Mag auch ein Berschulden, das der Generalversammlung selbst in Ansehung des Ausschließungsbeschlusses zur Last fiele, nach Lage der Sache ohne weiteres ausscheiden, so kann es doch vom Revisionsgerichte nicht von vornherein sür ausgeschlossen erklärt werden, daß dem Borstande oder dem Aussichtskrate ein Verschulden in betrest jenes Beschlusses zur Last siele. Und wenn das Berufungsgericht annimmt, "der Kläger hätte nach Ansicht der Beklagten gegen seine Vertragspslichten verstoßen" und sei aus diesem Grunde ausgeschlossen worden, so bleibt doch noch die Frage unerledigt, ob etwa die genannten Organe der Beklagten zu der Feststellung eines Ausschließungsgrundes infolge von Fahrlässigkeit gelangt sind. Die Beantwortung dieser Frage liegt wesenklich auf dem Gebiete der dem Revisionsgericht entzogenen tatsächlichen Würdigung. Diese ist vom Berufungsgerichte nach erneuter Verhandlung vorzunehmen."...